



INHALT II.2018

- Mannschaftstrainer erzielen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Gesondertes Entgelt für Leistungen eines Sportvereins umsatzsteuerpflichtig?
- Unentgeltliche Werbeleistungen an andere Organisationen
- Gemischt genutzte Sportanlagen: Vorsteueraufteilung
- Neue ELSTER-Formulare
- Aufzeichnungen von Bareinnahmen

- Folgen der Löschung im Vereinsregister
- Gebot der Selbstlosigkeit
- Ex-Ehrenamtler hat Recht auf Löschung der Angabe
- Ausschluss bei öffentlichen Veranstaltungen - Das Stadionverbot
- Ist ein „Foodsharing Verein“ gemeinnützig?
- Datenschutz – Wann muss ein Verein einen Datenschutzbeauftragten bestimmen?
- Vorsicht bei Kick-back-Zahlungen an den Verein

■ **Mannschaftstrainer erzielen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit**

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen entschied im Urteil vom 06.06.2018, dass Mannschaftstrainer fast immer Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 19 EStG erzielen. Bei Mannschaftstrainern fehlt es am unternehmerischen Risiko. Dabei spielen Entlohnung und sportlicher Erfolg der Mannschaft keine Rolle.

Der Trainer ist zwar nicht weisungsgebunden, was den Umfang des Trainings oder Spieles anbelangt, jedoch fügt er sich in die Koordination und Organisation des Vereins ein. Seine Trainertätigkeit ist in das Zusammenwirken einer Vielzahl von Personen eingebunden, die gemeinsam unter der Verantwortung des Vorstandes das Ziel eines bestmöglichen Erfolges der betreuten Mannschaft verfolgen. Das bedingt zugleich auch die Notwendigkeit der wechselseitigen Abstimmung.

Folge: Der Trainer hat die Einnahmen als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zu erklären

und versteuert den nach Abzug der Werbungskosten bzw. dem Übungsleiterpauschbetrag (2.400 EUR/Jahr) übersteigenden Betrag. Jeder Verein ist deshalb gut beraten, wenn er vom Übungsleiter eine Erklärung verlangt, ob dieser bereits andere Einnahmen erzielt.

Im Übrigen übt ein Trainer keine freiberufliche Tätigkeit als Lehrer aus. Die Tätigkeit als Trainer – so das LSG – weise zwar lehrende Elemente auf, ist jedoch nicht durch eine Wissensvermittlung im Sinne einer klassischen Lehrtätigkeit geprägt. Sie enthält auch deutliche beratende Elemente.

Die Tätigkeit eines Trainers einer Fußballmannschaft ist durch die Erteilung spezifischer und individualisierter Ratschläge geprägt. Der Trainer soll in Abhängigkeit insbesondere von der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaft unter Berücksichtigung der individuellen Stärken und Schwächen der Spieler und seiner Kenntnisse von der jeweiligen Stärken und Schwächen der dortigen Akteure konkrete Lösungsvorschläge erarbeiten.

■ Gesondertes Entgelt für Leistungen eines Sportvereins umsatzsteuerpflichtig?

Ein Golfverein verlangte von den Spielern ein gesondertes Entgelt für die Nutzung des Golfplatzes sowie das Ausleihen von Golfbällen (Greenfee). Das beklagte Finanzamt sah diese Leistungen als umsatzsteuerpflichtig an. Dem gegenüber bejahte das Finanzgericht die Umsatzsteuerfreiheit, die sich zwar nicht aus dem nationalen Recht, aber aus dem Unionsrecht und dabei aus Art. 132 Abs.1 Buchst. m MwStSystRL ergebe. Diese Regelung gilt für bestimmte, in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt an dieser Auslegung und legt dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vor:

- Ist die Einrichtung gewinnstrebend?
- Bei Bejahung der ersten Frage, handelt es sich bei der „Einrichtung ohne Gewinnstreben“ um
 - einen autonom unionsrechtlich auszulegenden Begriff oder
 - sind die Mitgliedstaaten befugt, das Vorliegen einer derartigen Einrichtung von den Bedingungen der Gemeinnützigkeit abhängig zu machen?
 - Muss eine Einrichtung ohne Gewinnstreben i. S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL über Regelungen für den Fall ihrer Auflösung verfügen, nach denen sie ihr dann vorhandenes Vermögen auf eine andere Einrichtung ohne Gewinnstreben zur Förderung von Sport und Körperertüchtigung zu übertragen hat?

Wir sind gespannt auf die Antworten des EuGH.



■ Unentgeltliche Werbeleistungen an andere Organisationen

Zum Fall: Ein Verein möchte auf seinen Banden Werbung für andere gemeinnützige Organisationen anbringen, ohne dafür Geld zu erhalten.

Ausführung: Sponsorenleistungen können als Spenden im ideellen Bereich behandelt werden, wenn der Sponsor ohne besondere Hervorhebung genannt wird. Hierbei spricht man vom „passiven Sponsoring“. Wird jedoch Werbung auf Banden, Plakaten usw. betrieben, wird aus der passiven Werbung eine aktive Werbung und ändert die steuerliche Behandlung im Verein komplett. Die Einnahmen sind nun als Werbeeinnahmen zu verstehen, die in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb laufen. Die Gelder unterliegen sowohl dem Regelsteuersatz von 19 % Umsatzsteuer als auch der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Es darf dafür keine Spendenbescheinigung mehr ausgestellt werden. Problematisch ist in jedem Fall eine Werbung für Unternehmen ganz ohne Gegenleistung. Das wäre eine unentgeltliche Zuwendung außerhalb der Satzungszwecke, die die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Lösung: Wirbt ein Verein hingegen unbezahlt für andere gemeinnützige Organisationen, ist das bedenkenlos möglich. Die unentgeltliche Zuwendung einer Leistung kann unabhängig vom Satzungszweck der anderen Non-Profit-Organisation erfolgen.

Vorsicht: Wirbt die andere gemeinnützige Einrichtung jedoch als „Danke schön“ im Gegenzug für den Verein, der die Bandenwerbung erbracht hat, handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz und somit eine wirtschaftliche Tätigkeit. In diesem Fall unterliegen die Einnahmen der Umsatzsteuer und folglich auch der Körperschaft- und Gewerbesteuer (siehe oben „Aktives Sponsoring“).

■ Gemischt genutzte Sportanlagen: Vorsteueraufteilung

Sportanlagen werden oft parallel für unterschiedliche Zwecke genutzt und dabei in umsatzsteuerfreie sowie umsatzsteuerpflichtige Umsätze unterschieden. Die sich aus den Baukosten ergebende Vorsteuer darf dann nur anteilig abgezogen werden. Der BfH führt nun aus, wie dieser Anteil ermittelt werden muss.

Die Vorsteueraufteilung muss nach den Zeitanteilen für die unterschiedliche Nutzung erfolgen. Diese dürfen nach § 15 Abs. 4 UStG auch geschätzt werden. Die Aufteilung der Vorsteuer nach steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen darf nur angewandt werden, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Der Berichtszeitraum der Vorsteuer bei Veränderung der Nutzung beträgt bei Grundstücken einschließlich

der wesentlichen Bestandteile 10 Jahre. Dieser beginnt ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung (§ 15a UStG).

Belegungspläne sind nicht erforderlich

Nach § 15 Abs. 4 UStG ist für die wirtschaftliche Zuordnung der Kosten zu den steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Umsätzen eine Schätzung zulässig. Es müssen also keine Belegungspläne vorgelegt werden.

Diese sind nur dann erforderlich, wenn die Einrichtung einen größeren zeitlichen Nutzungsanteil für steuerpflichtige Umsätze nachweisen kann als das Finanzamt per Schätzung ansetzt.

Ein Tennisverein errichtet für 900.000 EUR eine neue Sporthalle. Aus der geplanten Nutzung ergibt sich folgende Aufteilung mit Zuordnung zu umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen.

Nutzungsart	Umsatzsteuerpflicht/ Vorsteuerabzug
1. Nutzung durch die Mitglieder ohne zusätzliche Gebühren zu vorgegebenen Zeiten (Übungsstunden)	NEIN; Da die Mitgliedsbeiträge nicht steuerpflichtig sind
2. Überlassung an Mitglieder oder Nichtmitglieder gegen gesondertes Entgelt zur sportlichen Benutzung	JA; In beiden Fällen ist die Überlassung steuerpflichtig (mit 7 % bzw. 19 %)
3. Überlassung an andere Vereine	JA; Die stundenweise Überlassung an Nichtunternehmer ist keine steuerfreie Immobilienvermietung
4. Nutzung für den Turnierbetrieb und andere Wettkämpfe mit Eintrittsgeld	JA; Die Eintrittsgelder sind umsatzsteuerpflichtig

Der anteilige Vorsteuerabzug kann dann nach der BFH-Rechtsprechung so erfolgen: Der Verein legt für jede Nutzungsform ein entsprechendes Zeitfenster fest. Dafür schätzt er dann die Auslastung.

Nutzungsart	Zeitfenster	max. Std pro Woche	realistische Auslastung Std. pro Woche	realistische Auslastung in %
1. Nutzung durch die Mitglieder	Mo, Mi, Fr 17.00 – 22.00 Uhr	21	15	27 % = 15/56
2. Überlassung Einzelpersonen	Mo – Fr 08.00 – 16.00 Uhr	40	25	45 % = 25/56
3. Überlassung an andere Vereine	Di, Do 16.00 – 22.00 Uhr	12	8	14 % = 8/56
4. Turnierbetrieb	Sa, So 14.00 – 18.00 Uhr	8	8	14 % = 8/56
gesamt		81	56	100 %
davon für steuerpflichtige Umsätze (2 + 3 + 4)				73 %

Es ergibt sich eine Nutzung für steuerpflichtige Umsätze von 73 %. Die in Baukosten von 900.000 EUR enthaltene Vorsteuer von 143.697,48 EUR kann zu 73 % (104.899,16 EUR) geltend gemacht werden. Diese Aufteilung gilt auch für die laufenden Betriebskosten der Halle.

■ **Neue ELSTER-Formulare**

Ab 2017 müssen auch gemeinnützige Körperschaften den allgemeinen Hauptvordruck KST 1 benutzen. Die bisherigen Formulare „Gem 1“ sowie die ggf. zu verwendende „Anlage Sportvereine (Gem 1A)“ wurden zusammengeführt zur „Anlage Gem“. Die getrennten Hauptvordrucke KSt 1A, KSt 1B (für Gemeinnützige) und KSt 1C gibt es nicht mehr.

Mantelbogen und Anlage Gem sind also in jedem Fall Pflicht. Hinzu kommt die Anlage GK (Einkünfte aus Gewerbebetrieb), wenn der Verein im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr als 35.000 EUR Umsatz erzielt hat.

■ **Aufzeichnungen von Bareinnahmen**

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) erfordern grundsätzlich die Aufzeichnungen jedes einzelnen Geschäftsvorfalles. Dabei müssen nicht nur Beträge, sondern auch Namen der Geschäftspartner sowie Inhalte über die Geschäfte niedergeschrieben werden. Die Grundsätze gelten auch für Bareinnahmen und -ausgaben.

Die Verbuchung kann (im Gegensatz zur Aufzeichnung) in einer Summe bzw. Gruppe zusammengefasst werden, wenn die Art der Geschäftsvorfälle und die Einzelverkaufspreise gleich sind (z. B. Einnahmen aus Verkauf von Eintrittstickets pro Person 10 EUR).

Aus Zumutbarkeitsgründen gilt die Einzelaufzeichnungspflicht nicht, wenn ein Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung erfolgt. Allerdings greift die Ausnahmeregelung nur, wenn eine offene Ladenkasse (Schublade, Geldkassette) geführt wird. Bei elektronischen Kassen bzw. Aufzeichnungssystemen gilt die Pflicht zur Einzelaufzeichnung in jedem Fall nach § 146 Abs. 1 Satz 1 AO.

Sind elektronische Aufzeichnungssysteme im Einsatz, besteht die Pflicht zur Aufzeichnung sämtlicher Erlöse. Wenn dies aus räumlichen oder organisatorischen Gründen technisch nicht möglich ist, wird die Führung einer offenen Ladenkasse von den Finanzbehörden nicht beanstandet. Eine Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung besteht jedoch nicht.

Verkauf an eine Vielzahl nicht bekannter Personen

Aufzeichnungen, z. B. bei Eintrittsgeldern zu Veranstaltungen, über die Vielzahl von unbekanntem Personen, die die Dienstleistung oder Ware in Anspruch nehmen, müssen nicht geführt werden. Unschädlich ist dabei, wenn der Verkäufer aufgrund außerbetrieblicher Gründe viele seiner Kunden namentlich kennt.

Entspricht der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung (z. B. Workshop, Seminar) und der Kunde kann individuell Einfluss darauf nehmen, sind Einzelaufzeichnungen zu führen.

Wie muss aufgezeichnet werden?

Der Nachweis durch Führung eines Kassenberichts ist erforderlich, wenn keine Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung besteht. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.

Bei Kassen ohne Verkaufspersonal (sogenannte Vertrauenskassen) muss nicht täglich ein Kassensurzusturz erfolgen. Die Aufnahme des Bestands durch Zählung genügt im Zeitpunkt der Leerung. Das gilt auch bei Spendensammeldosen.



■ **Folgen der Löschung im Vereinsregister**

Durch Löschung aus dem Vereinsregister besteht der Verein nicht automatisch weiter als nicht eingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein. Der Verein wird mit der Löschung im Register im Normalfall liquidiert und ist somit aufgelöst.

Ausnahmen gibt es, wenn die Vereinsmitglieder die Fortführung als nichtrechtsfähiger Verein beschlossen haben. Dies muss unverzüglich in einer Mitgliederversammlung entschieden werden. Eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss dafür zustimmen. Eine solche Fortführung kann aber auch vorab in der Satzung des Vereins eingetragen werden, ohne dass ein gesonderter Beschluss erforderlich ist.

Die Fortführung ohne Rechtsfähigkeit bringt erhebliche Nachteile bei der Vorstandshaftung mit sich und ist als solches sehr untypisch.

■ Gebot der Selbstlosigkeit

Nach § 55 AO muss ein Verein selbstlos handeln, um als gemeinnützig anerkannt zu werden. Was bedeutet das?

- Der Verein darf in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen bzw. gewerblichen Zwecke verfolgen.
- Die Mittel dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden.
- Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine anderen entgeltlichen Zuwendungen erhalten.
- Die Mittel dürfen nicht für die Unterstützung von politischen Parteien genutzt werden.
- Treten Mitglieder aus oder löst sich der Verein auf, dürfen die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- Sie dürfen keine Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck Ihres Vereins fremd sind. Und Sie dürfen ihnen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewähren
- Löst sich der Verein auf oder fällt der Vereinszweck weg, darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Tipp: Ein Sportverein kann deshalb zum Beispiel eine Vereinsgaststätte betreiben und damit auch Erlöse erwirtschaften. Die wirtschaftliche Betätigung darf aber nicht Hauptzweck und keinesfalls Satzungszweck des Vereins sein. Generell unproblematisch sind Zweckbetriebe. Denn hier betätigt sich der Verein im Rahmen seiner Satzungszwecke wirtschaftlich, um auch damit Einnahmen zu erzielen.

Als eigenwirtschaftliche Zwecke gelten nicht nur unmittelbare Erwerbstätigkeiten. Der Verein verstößt gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit auch, wenn er nicht selbst wirtschaftlich tätig ist, sondern die wirtschaftlichen Zwecke seiner Mitglieder fördert. Deswegen können z. B. Berufsverbände, Fremdenverkehrs-, Hausbesitzer- oder Lohnsteuerhilfevereine in der Regel nicht gemeinnützig sein.

■ Ex-Ehrenamtler hat Recht auf Löschung der Angaben

Das Landgericht (LG) Frankfurt stellt in seinem Urteil vom 01.06.2018 (Az. 2-03 T 4/18) klar: Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter kann vom Verein verlangen, überholte Eintragungen über den Ehrenamtler auf der Homepage zu löschen.

Zum Fall: Eine Frau hatte die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins geleitet. Sie schied aus. Dennoch wurde sie mit ihrem Namen weiterhin auf der Internetseite des Vereins geführt. Trotz mehrfacher Aufforderung wurden die Einträge nicht gelöscht. Das LG stimmte ihrer Klage zu. Mit der Aussage, dass eine Person für einen Verein tätig sei, ist eine Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verbunden. Besteht das Anstellungsverhältnis nicht mehr, kann eine Nennung, die einmal rechtmäßig war, rechtswidrig werden. Nämlich dann, wenn der falsche Eindruck entsteht, dass die Mitarbeiterin noch für die Einrichtung tätig ist.



■ Ausschluss bei öffentlichen Veranstaltungen – Das Stadionverbot

Grundsatz: Vereine haben als Veranstalter das Hausrecht. Daraus ergibt sich das Recht, Personen von der Teilnahme auszuschließen. Entgegen dieses Rechts steht jedoch das Grundrecht auf Gleichbehandlung. Die Eigentums- und Besitzrechte des Veranstalters können deswegen eingeschränkt sein.

Bei Veranstaltungen, die der Veranstalter einem großen Publikum öffnet, ohne die Gäste als Einzelpersonen alle zu kennen (z. B. Fußballstadion) und die für die Betroffenen in erheblichem Umfang das gesellschaftliche Leben davon beeinflusst, hat der Veranstalter eine besondere rechtliche Verantwortung, führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 11.04.2018 aus. Er darf Personen nur davon ausschließen, wenn sachliche Gründe vorliegen. Willkürliche Stadionverbote sind unzulässig. Werden von bestimmten Krawallmachern Ausschreitungen befürchtet, darf der Veranstalter ein Verbot aussprechen, muss aber die Betroffenen darüber vorher anhören und zumutbare Anstrengungen für die Aufklärung des Sachverhalts unternehmen.

Die Entscheidung ist auf Verlangen der ausgeschlossenen Person zu begründen. Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Fällen die Entscheidung zunächst auch ohne Anhörung ergehen und diese nachgeholt werden kann.

■ Ist ein „Foodsharing Verein“ gemeinnützig?

In Zeiten des Überkonsums gibt es vermehrt Gegenbewegungen von Menschen, die sich gegen Lebensmittelverschwendung engagieren. Dazu werden sogenannte Foodsharing-Vereine gegründet. Den Vereinen geht es dabei um die Sensibilisierung der Menschen zum Thema Lebensmittel und wie sie die privaten Überschüsse am besten weitergeben bzw. verteilen können. Im Vordergrund steht die Rettung von noch genussfähigen Lebensmitteln, auch wenn diese bereits ihr Mindesthaltbarkeitsdatum überschritten haben.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 11.10.2018 Stellung genommen: Für Vereine, die wegen der Förderung des Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Abgabenordnung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit sind, besteht keine Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Setzt sich der Verein für die Schonung der Ressourcen und die Vermeidung bzw. Geringhaltung von Lebensmittelabfall ein, sind die Mittelverwendungen satzungsgemäß.

Wichtig: Für dem Verein überlassene Lebensmittel dürfen keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, da es sich grundsätzlich um wertlos gewordene Waren handelt. Der Wert der Sachzuwendung ist demnach mit 0,00 EUR anzusetzen. Der Empfängerkreis ist dabei unbeschränkt und unabhängig von den hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO, kann also auch an Personen erfolgen, die keine Sozialhilfe benötigen.



■ Datenschutz – Wann muss ein Verein einen Datenschutzbeauftragten bestimmen?

Generell muss ein Verein keinen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellen. Es ist jedoch zu prüfen, ob nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) eine Pflicht dazu besteht. Ein DSB muss benannt werden, wenn die Kerntätigkeit mit besonders sensiblen Daten in Verbindung steht. Doch was bedeutet „Kerntätigkeit“?

Eine routinemäßige Verwaltungstätigkeit oder eine nebensächliche Verarbeitung bedeuten keine Kerntätigkeit. Ob eine Verarbeitung „umfangreich“ ist, hängt von der Menge der Daten und Personen und der Dauer der Verarbeitung ab.

Als „sensible Daten“ werden angesehen:

- Daten über rassische oder ethnische Herkunft und politische Meinungen,
- Daten über religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- Verarbeitung von genetischen Daten,
- Biometrische Daten zur Identifizierung einer natürlichen Person,
- Daten zur Gesundheit,
- Daten zum Sexualleben.

Beispiel: Verarbeitet ein Verein sensible Daten, stellt dies jedoch keine Kerntätigkeit für den Verein dar, ist kein DSB zu benennen.

Checkliste für Vereine, ob ein DSB nach der DSGVO benannt werden muss:

- Werden besonders sensible Daten gemäß Art. 9 DSGVO verarbeitet?
- Handelt es sich um eine Kerntätigkeit?
- Wie umfangreich ist diese Kerntätigkeit?
 - Bezug auf viele Menschen?
 - Woher stammen die Daten? (Regional, National, International)
 - Wie lange werden die Daten gespeichert?

Praxistipp: Halten Sie das Ergebnis der Checkliste in einem Vorstandsbeschluss fest. Falls eine Anfrage an Ihren Verein kommt, können sie direkt darlegen, dass Sie sich mit der Thematik befasst haben.

■ Vorsicht bei Kick-back-Zahlungen an den Verein

Fall: Der Verein erhält von seinem ortsansässigen Sportartikelhändler Einkaufskarten, um diese unter den Mitgliedern und „Vereinsfreunden“ zu verteilen. Am Ende des Jahres wird beim Sportartikelhändler errechnet, wie viel Umsatz mit diesen Karten erwirtschaftet wurde. Als „Dankeschön“ erhält der Verein eine sogenannte „Kick-back-Zahlung“ in Höhe einer Pauschale bzw. eines bestimmten Prozentsatzes vom erzielten Umsatz.

Behandlung im Verein

Da der Verein durch die Verteilung der Einkaufskarten an die Mitglieder aktiv für den Händler wirbt, liegt keine Spende vor. Die Zahlung an den Verein ist demnach eine Einnahme im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.